



Gründung einer Kapitalgesellschaft

Rechtsform	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Rechtsgrundlagen	Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Art. 620 - 763	Schweizerisches Obligationenrecht (OR) Art. 772 - 827
Zweck	Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	
Rechtsnatur	Juristische Person, Körperschaft	
Firmenname	Freie Namenswahl mit Zusatzbezeichnung AG oder Aktiengesellschaft	Freie Namenswahl mit Zusatzbezeichnung GmbH oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Entstehungserfordernisse	Öffentliche Beurkundung der Gründung, Erlass der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	Öffentliche Beurkundung der Gründung, Erlass der Statuten, Bestimmung der Geschäftsführung und Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister
Wirtschaftliche Berechtigung	Aktionäre	Gesellschafter
Gründer	Mindestens 1 natürliche oder juristische Person	
Organe	Generalversammlung, Verwaltungsrat*, Revisionsstelle gemäss Dreistufensystem: ordentliche Revision, eingeschränkte Revision oder keine Revision *Seit dem 1. Januar 2008 gelten für den Verwaltungsrat weder Nationalitäts- noch Wohnsitzerfordernisse.	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, Revisionsstelle gemäss Dreistufensystem: ordentliche Revision, eingeschränkte Revision oder keine Revision

Rechtsform	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Geschäftsführung	Durch Verwaltungsrat gesamthaft Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder an Dritte übertragen werden, wobei diese Möglichkeiten in den Statuten und im Organisationsreglement ausdrücklich vorgesehen sein müssen. Kein Nationalitätserfordernis	Durch Gesellschafter gesamthaft Die Geschäftsführung kann einem Gesellschafter oder einem Dritten übertragen werden, wobei die Möglichkeit der Wahl von Drittpersonen statutarisch ausdrücklich vorgesehen sein muss. Kein Nationalitätserfordernis
Vertretung	Mindestens 1 Vertreter der Gesellschaft (Verwaltungsrat oder Direktor mit Einzelunterschrift) muss Wohnsitz in der Schweiz haben. Kein Nationalitätserfordernis	Mindestens 1 Vertreter der Gesellschaft (Geschäftsführer oder Direktor mit Einzelunterschrift) muss Wohnsitz in der Schweiz haben. Kein Nationalitätserfordernis
Haftung	Gesellschaftsvermögen	
Mindestkapital	CHF 100 000, wovon mindestens 20 % des Aktiennennwertes, bzw. mindestens CHF 50 000 einbezahlt sein müssen	CHF 20 000, das Kapital muss voll einbezahlt sein
Vorteile +	+ Beschränkte Haftung + Einfache Übertragung der Anteile + Weitgehende Anonymität der Investoren	+ Beschränkte Haftung + Geringes Mindestkapital + Revisionsstelle allenfalls fakultativ
Nachteile -	- Mindestkapital - Doppelbesteuerung (Ertrag bei der AG, Dividenden und Aktien beim Aktionär)	- Doppelbesteuerung (Gewinn bei der GmbH, Gewinnausschüttung beim Gesellschafter)